



**ESCHEN
NENDELN**

REGLEMENT

über die amtlichen Kundmachungen der Gemeinde Eschen-Nendeln

Öffentlicher Anschlag
17. bis 31. Dezember 2018

Inkrafttreten
17. Dezember 2018

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, und Art. 1, Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen vom 26. April 1998 sowie unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Datenschutzgesetzgebung sowie das Informationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 14. November 2018 (Traktandum Nr. 143) angeordnet:¹

Art. 1 Einleitung

1. Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 «Amtliche Kundmachungen» fest:

1) Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.

2) Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:

a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;

b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;

c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.

2a) Allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen müssen jedenfalls während ihrer gesamten Geltungsdauer öffentlich zugänglich sein.

3) Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

2. Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf die jeweils gültige Datenschutzgesetzgebung sowie das Informationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.²

3. Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen. Die Bezeichnung Eschen bezieht sich jeweils auf Eschen und Nendeln.³

Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kundmachung erfolgt entweder durch Veröffentlichung in Form einer pdf-Datei auf der Webseite www.eschen.li bzw. einer einfach aufzufindenden Rubrik «Kundmachungen» auf dieser Webseite und/oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.⁴

1a. Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; www.amtsblatt.llv.li) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist.^{5 6}

2. Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Spezialgesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.⁷

3. Stellenausschreibungen werden auf der Webseite www.eschen.li, im Gemeindekanal sowie in den Liechtensteinischen Landeszeitungen kundgemacht. Wohnungs- oder Hausvermietungen sowie Baurechtsausschreibungen werden in erster Linie auf der Webseite www.eschen.li sowie im Gemeindekanal kundgemacht, sowie nach Bedarf in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.⁸

4. Die Art der Kundmachung, Fristen sowie gesetzliche Grundlagen (exkl. ÖAWG / ÖAWV) sind im Anhang im Detail beschrieben (Internet, Amtsblatt, Gemeindekanal, Zeitung).⁹

Art. 3

Aushang im Anschlagkasten

Die Kundmachungen können, wenn keine datenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen, zusätzlich in den Anschlagkasten, welche sich beim Haupteingang des Gemeindehauses in Eschen sowie bei der alten Post in Nendeln befinden, ausgehängt werden. Dieser Aushang hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Art. 4¹⁰
Aufgehoben

Art. 4a¹¹
Ausschreibungen gemäss ÖAWG / ÖAWV²

1) Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Webseite www.eschen.li wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein www.amtsblatt.llv.li kundgemacht. Eine Kundmachung in den Landeszeitungen erfolgt nicht. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge.¹³

2) Aufgehoben¹⁴

3) Aufgehoben¹⁵

Art. 5
Aufgehoben¹⁶

Art. 6
Organisation

1) Die Kundmachung wird durch die Gemeindekanzlei vorgenommen. Die anderen Abteilungen geben der Gemeindekanzlei die notwendigen Angaben bekannt. Die Gemeindekanzlei erstellt die entsprechenden Vorlagen.^{17 18}

2) Aufgehoben¹⁹

Art. 7
Nachweis der Kundmachung

1. Die Datei wird im DMS-System (GEVER) der Gemeinde Eschen aufbewahrt.²⁰

2. Die Datei wird zudem ausgedruckt und durch die Gemeindekanzlei mit einem Vermerk wie z.B. «Der / Die Unterzeichnete Vorname Name bestätigt, den nachstehend erwähnten Beschluss am tt.mm.JJJJ kundgemacht zu haben» sowie der Art der Kundmachung (www.eschen.li, www.amtsblatt.li, Anschlagkästen) versehen. Dieser Ausdruck wird digitalisiert und ebenfalls im DMS-System (GEVER) der Gemeinde aufbewahrt.^{21 22}

Art. 8

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die amtlichen Kundmachungen der Gemeinde Eschen (Kundmachungsreglement; KmR 2017) vom 8. November 2017 wird hiermit aufgehoben.²³

Art. 9

Genehmigung / Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dieses Reglement in seiner Sitzung vom 14. November 2018, Trakt. Nr. 143, genehmigt. Es tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Eschen, 14. November 2018

Gemeindevorsteherung

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Inhaltsverzeichnis Anhang

Allgemeine Hinweise	8
Verwendete Gesetze, Verordnungen, Ordnungen, Reglemente	9
Aufnahme Darlehen / Übernahme Bürgschaften	10
Ausschreibung Baurecht	10
Bauordnung	10
Bauordnung	10
Bausperre	10
Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverband	11
Bewilligung Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskredit	11
Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben	11
Eheverkündigungen	11
Einhebung von Umlagen	11
Einleitung einer Baulandumlegung	12
Erlass Amtsverbot	12
Errichtung Gemeindeanlagen / Bauten	12
Errichtung von Gemeindeanstalten	12
Festlegung des Voranschlags und Gemeindesteuerzuschlag	13
Gemeinderechnung	13
Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe	13
Gestaltungsplan	13
Gestaltungsplan	13
Gesuch um Erlass eines Amtsverbots	14
GR Beschluss über freihändige Verpachtung von Jagdrevieren	14
Jahresrechnung	14
Kostenverteiler Vermarktungskosten	14
Kundmachung Erlass oder Änderung GemeindeO	15
Landerwerb	15
Neuzuteilungsplan Baulandumlegung	15
Öffentliche Auflage der Vermessung	15
Richtplan	15
Spezialbauvorschriften, Nutzungs- und Schutzvorschriften	16

Überbauungsplan	16
Überbauungsplan	16
Überbauungsrichtplan	16
Vergabe Baurecht.....	16
Verkauf oder Tausch Boden / Liegenschaften.....	17
Verkehrsrichtplan	17
Veröffentlichung Erlass und Änderung Reglemente.....	17
Verpflockung.....	17
Versteigerung der Jagdreviere	17
Versteigerung von Liegenschaften	17
Wahlen und Abstimmungen.....	18
Wahlen und Abstimmungen.....	18
Wahlen und Abstimmungen.....	18
Wahlen und Abstimmungen.....	18
Wahlen und Abstimmungen.....	18
Wahlen und Abstimmungen.....	19
Wohnungsvermietungen	19
Zonenplan.....	19
Zonenplan.....	19
Zonenplan.....	19
Spezialgesetze	20
Bau von Hauptverkehrsstrassen	20
Rohrleitungsgesetz.....	20
Starkstromanlagen	20
Wasserrechtsgesetz	20

Allgemeine Hinweise

- Generell gilt: Vorlauf 2 Werktage
- Gerichtsferien beachten
- Die Originale der Kundmachungen werden in der Kanzlei abgelegt.
- «Aushang» ist gesetzlich nicht mehr notwendig, wird aber als «service public» in den definierten Fällen gemacht.
- Im Amtsblatt können nur Arbeitsausschreibungen und -vergaben veröffentlicht werden.
- ÖAWG ist nicht berücksichtigt.

Verwendete Gesetze, Verordnungen, Ordnungen, Reglemente

LGBl	Gesetz/Verordnung/Reglement	Abk.
1996.076	Gemeindegesezt	GemG
2015.164	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz)	GFHG
1973.050	Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz)	VRG
2007.348	Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz)	GOG
1974.028	Verordnung zum Ehegesetz (Verkündung, Trauung und Führung des Eheregisters)	
1991.061	Gesetz über die Baulandumlegung	
2005.148	Gesetz über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz)	VermG
1972.32.2	Gesetz über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung)	EO
1923.008	Rechtssicherungs-Ordnung	RSO
2009.044	Baugesetz	BauG
2009.240	Bauverordnung	BauV
1969.039	Gesetz über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen	
1985.031	Verordnung über die Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen	
1985.060	Rohrleitungsgesetz	
1976.069	Wasserrechtsgesetz	
1962.004	Jagdgesetz	

Aufnahme Darlehen / Übernahme Bürgschaften

Zuständig	Allgemein			
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 1 Bst. c			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat			
Bemerkung	Referendum ab CHF 300'000			

Ausschreibung Baurecht

Zuständig	Gemeindekanzlei			
Veröffentlichung	Anschlagkasten -	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien X

Bauordnung

GR Beschluss und Genehmigung durch Regierung bei Erlass und Änderung

Zuständig	Bauwesen			
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 40 Abs. 2 Bst. h, Art. 41 Abs. 2 Bst. c; BauG Art. 10, Art. 11, Art. 13 Abs. 2; BauV Art. 9 Abs. 2			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat			
Bemerkung	Veröffentlichung GR Beschluss und Genehmigung Regierung, Ausschreibung zum Referendum erst nach Genehmigung durch Regierung.			

Bauordnung

Kundmachung des Inkrafttretens nach Ablauf der Referendumsfrist

Zuständig	Bauwesen			
gesetzl. Grundlagen	BauG Art. 13 Abs. 2			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -

Bausperre

Erlass, Verlängerung und Aufhebung

Zuständig	Bauwesen			
gesetzl. Grundlagen	BauG Art. 8 Abs. 4			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Bemerkung	Betroffene Grundeigentümer schriftlich verständigen. Beschwerde an die Regierung (BauG Art. 98 Abs. 2).			

Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverband

Zuständig	Allgemein
gesetzl. Grundlagen	GO Art. 2
Veröffentlichung	Anschlagkasten - digitale Medien - Amtsblatt - Printmedien -
Bemerkung	In der Kompetenz des Gemeinderates.

Bewilligung Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskredit

Zuständig	Allgemein
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 1 Bst. e
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat
Bemerkung	Referendum ab CHF 300'000

Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben

Zuständig	Allgemein
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 1 Bst. d
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat
Bemerkung	Referendum ab CHF 300'000

Eheverkündigungen

Eingang vom Zivilstandsamt an EWK

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	VO zum Ehegesetz Art. 4 und 5
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien - Amtsblatt - Printmedien -
Frist	14 Tage
Bemerkung	Einspruch beim Zivilstandesbeamten während Verkündungsfrist (Art. 18/ 21 EheG).

Einhebung von Umlagen

Zuständig	Finanz- & Rechnungswesen
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst. e
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Bemerkung	Referendum

Einleitung einer Baulandumlegung

Einleitungsbeschluss

Zuständig	Bauwesen
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst. d; Gesetz über die Baulandumlegung Art. 3 und Art. 5
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat
Bemerkung	Grundeigentümer des Umlegungsgebiets schriftlich verständigen. Referendum und Beschwerde an die Regierung (Gesetz über die Baulandumlegung Art. 5 Abs. 2).

Erlass Amtsverbot

Bekanntmachung

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	RSO Art. 103 Abs. 2
Veröffentlichung	Anschlagkasten - digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Bemerkung	Sofern tunlich Anbringung Warnungstafel bei Grundstück (RSO Art. 103 Abs. 3), auf eigene Kosten

Errichtung Gemeindeanlagen / Bauten

> CHF 300'000

Zuständig	Bauwesen
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 24 Abs. 4; GemG Art. 41 Abs. 1 Bst. b
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat
Bemerkung	Referendum ab CHF 300'000

Errichtung von Gemeindeanstalten

Zuständig	Allgemein
gesetzl. Grundlagen	GO Art. 2
Veröffentlichung	Anschlagkasten - digitale Medien - Amtsblatt - Printmedien -
Bemerkung	In der Kompetenz des Gemeinderates.

Festlegung des Voranschlags und Gemeindesteuerzuschlag

Zuständig	Finanz- & Rechnungswesen			
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst. a			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat			
Bemerkung	Referendum			

Gemeinderechnung

Zuständig	Finanz- & Rechnungswesen			
gesetzl. Grundlagen	GFHV Art. 15			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Bemerkung	Gemeinderechnung elektronisch öffentlich zugänglich machen			

Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe

Zuständig	Finanz- & Rechnungswesen			
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst. b			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat			
Bemerkung	Referendum			

Gestaltungsplan

GR Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung Planaufgabe

Zuständig	Bauwesen			
gesetzl. Grundlagen	BauG Art. 24, Art. 26, Art. 29			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Frist	14 Tage			
Bemerkung	Schriftliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn. Einsprache bei Gemeinde, Frist 14 Tage. Beschwerde an die Regierung (BauG Art. 98 Abs. 2)			

Gestaltungsplan

Kundmachung des Genehmigungsbeschlusses der Regierung und Inkrafttreten gilt für Erlass, Änderung und Aufhebung

Zuständig	Bauwesen			
gesetzl. Grundlagen	BauG Art. 28, Art. 29			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -

Gesuch um Erlass eines Amtsverbots

Bekanntmachung

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	RSO Art. 99, Art. 101 Abs. 2, Art. 101 Abs. 3
Veröffentlichung	Anschlagkasten - digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Bemerkung	Grenzanstösser amtlich verständigen, Einsprache bei Gemeinde binnen 14 Tagen.

GR Beschluss über freihändige Verpachtung von Jagdrevieren

Kundmachung

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	Jagdgesetz Art. 9
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Bemerkung	Beschwerde an Regierung (GemG Art. 120).

Jahresrechnung

Prüfung durch Geschäftsprüfungskommission

Zuständig	Finanz- & Rechnungswesen
gesetzl. Grundlagen	GFHG Art. 16 Abs. 6
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Bemerkung	Gemeinderechnung samt Bericht der GPK elektronisch öffentlich zugänglich machen.

Kostenverteiler Vermarktungskosten

öffentliche Auflage

Zuständig	Vermessungskommission
gesetzl. Grundlagen	VermG Art. 53 Abs. 2
Veröffentlichung	Anschlagkasten - digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	14 Tage
Bemerkung	Beschwerde an Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VermG Art. 53).

Kundmachung Erlass oder Änderung GemeindeO

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 9
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -

Landerwerb

> CHF 300'000

Zuständig	Allgemein
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 1 Bst. a
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat
Bemerkung	Referendum ab CHF 300'000

Neuzuteilungsplan Baulandumlegung

GR Beschluss / Planaufgabe/ Genehmigung der Regierung erforderlich

Zuständig	Bauwesen
gesetzl. Grundlagen	Gesetz über Baulandumlegung Art. 10 Abs. 3, Art. 10 Abs. 5
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	14 Tage
Bemerkung	Grundeigentümern Neuzuteilungsplan zustellen und betroffene Grundeigentümer schriftlich über Planaufgabe in Kenntnis setzen. Einsprache bei Gemeinde bis 14 Tage nach Ablauf Planaufgabe. Beschwerde an die Regierung (Gesetz über die Baulandumlegung Art. 10).

Öffentliche Auflage der Vermessung

Zuständig	Vermessungskommission
gesetzl. Grundlagen	VermG Art. 41
Frist	14 Tage
Bemerkung	Einsprache an Vermessungskommission bis 14 Tage nach Ablauf der Auflagefrist. Beschwerde an Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VermG Art. 41).

Richtplan

Planaufgabe

Zuständig	Bauwesen
gesetzl. Grundlagen	BauG Art. 20 Abs. 2
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	14 Tage
Bemerkung	Keine Einsprache möglich.

Spezialbauvorschriften, Nutzungs- und Schutzvorschriften

GR Beschluss über Erlass und Änderung Kundmachung nach Genehmigung durch Regierung

Zuständig	Bauwesen
gesetzl. Grundlagen	BauG Art. 13 Abs. 2
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Bemerkung	Laut BuA 2015/95, 32, 33 analoges Verfahren wie bei Erlass von BauO

Überbauungsplan

GR Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung Planaufgabe

Zuständig	Bauwesen
gesetzl. Grundlagen	BauG Art. 21, Art. 26, Art. 29
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt Printmedien
Frist	14 Tage
Bemerkung	Schriftliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn. Einsprache bei Gemeinde, Frist 14 Tage. Beschwerde an die Regierung (BauG Art. 98 Abs. 2)

Überbauungsplan

Kundmachung des Genehmigungsbeschlusses der Regierung und Inkrafttreten gilt für Erlass, Änderung und Aufhebung

Zuständig	Bauwesen
gesetzl. Grundlagen	BauG Art. 28, Art. 29
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -

Überbauungsrichtplan

Zuständig	Bauwesen
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	14 Tage
Bemerkung	Keine Einsprache möglich.

Vergabe Baurecht

> 10 Jahre, selbstständiges BR

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst. g
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat
Bemerkung	Referendum

Verkauf oder Tausch Boden / Liegenschaften

in jedem Fall

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst. f
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat
Bemerkung	Referendum

Verkehrsrichtplan

Zuständig	Bauwesen
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	14 Tage
Bemerkung	Keine Einsprache möglich

Veröffentlichung Erlass und Änderung Reglemente

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 9
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -

Verpflockung

Zuständig	Vermessungskommission
gesetzl. Grundlagen	VermG Art. 30
Veröffentlichung	Anschlagkasten - digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	14 Tage
Bemerkung	Einsprache an Vermessungskommission bis 14 Tage nach Ablauf der Auflagefrist. Klage beim Landgericht (VermG Art. 30).

Versteigerung der Jagdreviere

Termin der Versteigerung, Reviergrösse, Ausrufpreis und Nebenkosten, Benennung Bevollmächtigter für Jagdgesellschaft binnen 10 Tagen bei sonstigem Ausschluss

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	Jagdgesetz Art. 6
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -

Versteigerung von Liegenschaften

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	Exekutionsordnung Art. 112 Abs. 6
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -

Wahlen und Abstimmungen

Datum, Zeit, Ort Abstimmung / Wahl

Zuständig	Wahlkommission			
gesetzl. Grundlagen	VRG Art. 25 Abs. 2; GemG Art. 28 Abs. 1			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -

Wahlen und Abstimmungen

Ergebnis Gemeindewahlen / -abstimmungen

Zuständig	Kanzlei			
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 37, Art. 62; VRG Art. 77			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Bemerkung	Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde. Anmeldung binnen 3 Tagen bei Regierung			

Wahlen und Abstimmungen

Kundmachung Wahlliste Geschäftsprüfungskommission

Zuständig	Wahlkommission			
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 84			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Bemerkung	Spätestens 2 Wochen vor Wahltag; Wahlkommission.			

Wahlen und Abstimmungen

Kundmachung Wahllisten Gemeinderat

Zuständig	Wahlkommission			
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 77 Abs. 2			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Bemerkung	Spätestens 2 Wochen vor Wahltag; Wahlkommission.			

Wahlen und Abstimmungen

Kundmachung Wahlvorschlag Vorsteher

Zuständig	Wahlkommission			
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 69 Abs. 4			
Veröffentlichung	Anschlagkasten X	digitale Medien X	Amtsblatt -	Printmedien -
Bemerkung	Spätestens 2 Wochen vor Wahltag; Wahlkommission.			

Wahlen und Abstimmungen

Stimmregister öffentliche Auflage

Zuständig	Kanzlei
gesetzl. Grundlagen	VRG Art. 11
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	3 Tage
Bemerkung	Spätestens 4 Wochen vor der Wahl. 3 Tage öffentlich auflegen. Einsprache innerhalb der Auflagefrist bei Gemeinde.

Wohnungsvermietungen

Zuständig	Bauwesen
Veröffentlichung	Anschlagkasten - digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien X

Zonenplan

GR Beschluss über 1) Erlass und Änderung Zonenplan und 2) Planaufgabe (gleicher Antrag)

Zuständig	Bauwesen
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 40 Abs. 2 Bst. h; BauG Art. 10, 12, 13 Abs. 1; BauV Art. 9
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	30 Tage
Bemerkung	Schriftliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer Einsprache bei Gemeinde während Auflagefrist. Beschwerde an Regierung (BauG Art. 98 Abs. 2). Ausschreibung zum Referendum erfolgt erst nach Genehmigung der Regierung.

Zonenplan

Genehmigung durch Regierung und gleichzeitig Ausschreibung zum Referendum

Zuständig	Bauwesen
gesetzl. Grundlagen	GemG Art. 41 Abs. 2 Bst. c; BauG Art. 13 Abs. 2
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -
Frist	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat
Bemerkung	Veröffentlichung Genehmigung Regierung und Ausschreibung GR-Beschluss zum Referendum.

Zonenplan

Kundmachung des Inkrafttretens nach Ablauf der Referendumsfrist

Zuständig	Bauwesen
gesetzl. Grundlagen	BauG Art. 13 Abs. 2
Veröffentlichung	Anschlagkasten X digitale Medien X Amtsblatt - Printmedien -

Spezialgesetze, die Gemeinden zu öffentlicher Auflage von Plänen, Gesuchen etc. verpflichten

Bau von Hauptverkehrsstrassen

Auflage von Projektierungszonen und Ausführungsprojekte

gesetzl. Grundlagen	Gesetz über Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen Art. 7, Art. 14, Art. 15, Art. 18
Veröffentlichung	Kundmachung durch Regierung Planauflage bei Gemeinde
Frist	30 Tage
Bemerkung	Schriftliche Einsprache bei Regierung binnen Auflagefrist

Rohrleitungsgesetz

Auflage Konzessionsgesuch

gesetzl. Grundlagen	RohrleitungsG Art. 5
Veröffentlichung	Kundmachung durch Regierung, Planauflage bei Gemeinde
Frist	30 Tage
Bemerkung	Einsprache binnen Auflagefrist

Starkstromanlagen

Öffentliche Bekanntmachung über Beginn der Planauflage

gesetzl. Grundlagen	VO über die Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen Art. 54, 55
---------------------	--------------------------------------------------------------------

Wasserrechtsgesetz

Auflage Konzessionsgesuch

gesetzl. Grundlagen	WasserrechtsG Art. 9
Veröffentlichung	Kundmachung durch Regierung, Planauflage bei Gemeinde
Frist	30 Tage
Bemerkung	Einsprache bei Regierung

Abänderungen Kundmachungsreglement

- ¹ Präambel abgeändert durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ² Art. 1 Abs. 2 abgeändert durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ³ Art. 1 Abs. 3 hinzugefügt durch GR Beschluss vom 8. November 2017
- ⁴ Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ⁵ Art. 2 Abs. 1a hinzugefügt durch GR Beschluss vom 28. Januar 2015
- ⁶ Art. 2 Abs. 1a abgeändert durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ⁷ Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ⁸ Art. 2 Abs. 3 hinzugefügt durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ⁹ Art. 2 Abs. 4 hinzugefügt durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ¹⁰ Art. 4 aufgehoben durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ¹¹ Art. 4a hinzugefügt durch GR Beschluss vom 28. Januar 2015
- ¹² Art. 4a Sachüberschrift geändert durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ¹³ Art. 4a Art. 1 abgeändert durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ¹⁴ Art. 4a Art. 2 aufgehoben durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ¹⁵ Art. 4a Art. 3 aufgehoben durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ¹⁶ Art. 5 aufgehoben durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ¹⁷ Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch GR Beschluss vom 28. Januar 2015
- ¹⁸ Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ¹⁹ Art. 6 Abs. 2 aufgehoben durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ²⁰ Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch GR Beschluss vom 28. Januar 2015
- ²¹ Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch GR Beschluss vom 28. Januar 2015
- ²² Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch GR Beschluss vom 14. November 2018
- ²³ Art. 8 Abs. 1 abgeändert durch GR Beschluss vom 14. November 2018

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
verwaltung@eschen.li
www.eschen.li

